

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 13

Kiel, den 17. September

1937

Inhalt: 101. Einpfarrung des Sönke-Nissen-Koogs in die Kirchengemeinde Bredstedt (S. 103). - 102. Urkunde über die Bildung der Osterkirchengemeinde in Altona-Ottensen, Propstei Altona (S. 104). - 103. Urkunde über die Anordnung betreffend den Anschluß der Kirchengemeinden Eidelstedt, Lohstedt, Niendorf und Stellingen an den Kirchengemeindeverband Altona-Blankenese (S. 106). - 104. Änderung der Satzung betreffend die Errichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses des Kirchengemeindeverbandes Altona-Blankenese (S. 107). - 105. Kirchenkollekte am Erntedankfest für Abhilfe der Notstände in den großen Gemeinden (S. 107). - 106. Kirchenkollekte zum Besten des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins (Ostasien-Mission) (S. 108). - 107. Militärseelsorger in Schleswig-Holstein (S. 108). - 108. Gewährung von Kinderzuschlägen für Pflegekinder (S. 109). - 109. Propstei-Kirchenbuchämter (S. 111). - Personalien - Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 101. Einpfarrung des Sönke-Nissen-Koogs in die Kirchengemeinde Bredstedt.

U r k u n d e

betreffend Einpfarrung des Sönke-Nissen-Koogs in die Kirchengemeinde Bredstedt.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Bredstedt, sowie nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Hufum—Bredstedt und der bei der Einpfarrung beteiligten Kirchengemeindeglieder wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Der bisher zu keiner Kirchengemeinde gehörige Sönke-Nissen-Koog (Kreis Hufum — Gemarkung Vorufer) wird in seiner Gesamtheit in die Kirchengemeinde Bredstedt eingepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. März 1937 in Kraft.

Kiel, den 18. August 1937.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

(Siegel)

Dr. Rinder.

Nr. C. 3978 (Dez. II).

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Schleswig, den 26. August 1937.

Der Regierungspräsident.

(Siegel)

Im Auftrage:
gez. Hermann.

Kiel, den 7. September 1937.

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4605 (Dez. II).

Dr. Rinder.

Nr. 102. Urkunde über die Bildung der Osterkirchengemeinde in Altona-Ottensen, Propstei Altona.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kreuzkirchengemeinde und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses in Altona wird hiermit angeordnet:

§ 1.

Aus der Kreuzkirchengemeinde in Altona-Ottensen werden die den bisherigen Nordost- und Ostbezirk bildenden Straßen

1. Nordostbezirk:

Arndtstraße

Bahrenfelder Steindamm, beiderseitig von Anfang bis Jägerstraße (ungerade Nr. 37—55, gerade Nr. 2—54)

Bahrenfelder Straße, beiderseitig von Barnerstr. bis Ende (ungerade Nr. 213 bis Ende, gerade Nr. 242 bis Ende)

Barnerstraße, beiderseitig von Lagerstr. und Bahndamm, einschließlich Mollenbuhrstift, bis Friedensallee und Borselstr. (ungerade Nr. 11 bis Ende, gerade Nr. 12 bis Ende)

Hohenzollernring, beiderseitig von Kruppstr. bis Ende (ungerade Nr. von Kruppstr. bis Ende, gerade Nr. 192 bis Ende)

Schlageterstraße, beiderseitig vom Bahndamm bis Jägerstr. und Kruppstr. (ungerade Nr. vom Bahndamm bis Nr. 121, gerade Nr. vom Bahndamm bis 122)

Rohlentwiete

Kruppstraße, beiderseitig von Schützenstr. bis Tonderner Straße

Lagerstraße, beiderseitig von Barnerstr. bis Vorselstr. (u. a. ausschließlich Industriebahnhof) (ungerade Nr. 53 bis Vorselstr., gerade Nr. 40 bis Vorselstr.)

Rückertstraße

Schützenstraße, beiderseitig von Bahrenfelder Steindamm bis Tonderner Straße

Vinkestraße

Völkerstraße

2. Ostbezirk:

Bahrenfelder Straße 165—211 und 152—240

Barnerstraße 1—10a.

Gr. Carlstraße

Kl. Carlstraße

Gerechtstraße 37—49 und 42—62

Hahnenkamp

Haußstraße

Herderstraße 1—89

Verbindungsstraße von Herderstr. nach Rainweg (noch ohne Namen)

Hohenesch

Alter Kreuzweg

Lagerstraße 1—51 und 2—38

Bei der Osterkirche

Rainkamp

Gr. Rainstraße

Kl. Rainstraße

Rainweg

Scheel-Plessen-Straße

Schulstraße

Am Sood

Taubenstraße

Vereinsweg

Viehhofstraße

ausgepfarrt und zur selbständigen Osterkirchengemeinde erhoben.

§ 2.

Die bisherige vierte und fünfte Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde gehen mit ihren Bezirken auf die aus diesen gebildete Osterkirchengemeinde als deren erste und zweite Pfarrstelle mit ihren bisherigen Inhabern über.

§ 3.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Kiel, den 28. Juli 1937.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. Rinder.

Kultur- und Schulbehörde.

Genehmigt.

Hamburg, den 30. August 1937.

Der Präsident.

In Vertretung:

(gez. Unterschrift)

(Siegel)

Kiel, den 9. September 1937.

Vorstehende Urkunde bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4580 (Dez. II).

Dr. Rinder.

Nr. 103. Urkunde über die Anordnung betreffend den Anschluß der Kirchengemeinden Eidelstedt, Lohstedt, Niendorf und Stellingen an den Kirchengemeindeverband Altona-Blankenese.

Mit Zustimmung der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Altona-Blankenese und der Kirchenvertretungen der Kirchengemeinden Eidelstedt, Lohstedt, Niendorf und Stellingen wird nachstehende Anordnung getroffen:

§ 1.

Dem Kirchengemeindeverband Altona-Blankenese werden die Kirchengemeinden Eidelstedt, Lohstedt, Niendorf und Stellingen angeschlossen.

§ 2.

Der Kirchengemeindeverband führt fortan den Namen: „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Blankenese“.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.

Kiel, den 30. Juli 1937.

(Siegel)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3734 (Dez. II).

Dr. Rinder.

Kultur- und Schulbehörde.

Staatsaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 7. August 1937.

Der Präsident.

In Vertretung:

(gez. Unterschrift)

(Siegel)

Kiel, den 3. September 1937.

Die vorstehende auf Grund des § 70 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von uns erlassene Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4465.

Dr. Rinder.

Nr. 104. Änderung der Satzung betreffend die Errichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses des Kirchengemeindeverbandes Altona-Blankenese.

Gemäß § 77 Abs. 1 der Verfassung unserer Landeskirche wird nach staatlicherseits genehmigter, von uns erfolgter Anordnung über den Anschluß der Kirchengemeinden Eidelstedt, Lohstedt, Niendorf und Stellingen an den Kirchengemeindeverband Altona-Blankenese folgende Änderung der von uns unter dem 24. 4. 1929 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 114 ff.) erlassenen Satzung angeordnet und erlassen:

1. In der Überschrift und dem darauf folgenden ersten Satz werden die Worte „Altona-Blankenese“ durch das Wort „Blankenese“ ersetzt.

2. In § 1, Abs. 1, Ziffer 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„je drei Mitgliedern der Kirchengemeinden Eidelstedt, Groß-Flottbek, Lohstedt und Stellingen, je fünf Mitgliedern der Kirchengemeinden Niendorf und Nienstedten, sowie neun Mitgliedern der Kirchengemeinde Blankenese, welche von den Kirchenvertretungen der Verbandsgemeinden aus den jeweiligen Kirchenältesten und Kirchenvertretern für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.“

3. Die beiden ersten Sätze des § 2, Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

„Der Verbandsausschuß besteht aus achtzehn Mitgliedern. Aus jeder Gemeinde ist ein Geistlicher und außerdem aus den Gemeinden Eidelstedt, Groß-Flottbek, Lohstedt und Stellingen je ein Laie, aus den Gemeinden Niendorf und Nienstedten je zwei Laien und aus der Gemeinde Blankenese drei Laien von der Verbandsvertretung für die Dauer von drei Jahren zu wählen.“

Kiel, den 3. September 1937.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4465 (Dez. II)

Dr. Rinder.

Kiel, den 3. September 1937.

Die vorstehende Satzungsänderung wird, nachdem sie gemäß Artikel 3 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 der Staatsbehörde zur Kenntnis gebracht ist, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4465.

Dr. Rinder.

Nr. 105. Kirchenkollekte am Erntedankfest für Abhilfe der Notstände in den großen Gemeinden.

Kiel, den 12. September 1937.

Wir bringen unseren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß die am Erntedankfest abzuhaltende Kollekte zur Abhilfe kirchlicher Notstände in diesem Jahre am 19. Sonntag nach Trinitatis — 3. Oktober 1937 — bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

In Orten, in denen das Erntedankfest auf einen anderen Sonntag fällt, ist die Sammlung an diesem Tage abzuhalten.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind zur Hälfte von den Kirchengemeinden zur freien Verwendung, sei es für die kirchliche Armenpflege, sei es für andere über die Verpflichtung der Kirchengemeinden hinausgehende Zwecke, zurückzubehalten.

Die andere Hälfte ist von den Bröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung einer Nachweisung über die Kollektenerträge, aus welcher hervorgehen:

- a) die von den einzelnen Kirchengemeinden zurückbehaltenen Beträge,
- b) die von den einzelnen Kirchengemeinden abgeführten Beträge,
- c) der Gesamtertrag in den einzelnen Kirchengemeinden sowie
- d) am Schluß der Nachweisung die Gesamtsumme der Einzelbeträge zu a), b) und c) mit Angabe der Zweckbestimmung an uns als Empfangsstelle auf das Konto 1065 der Landeskirkentasse bei der Landeskbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirkentamt.

Nr. C. 4774 (Dez. V).

Dr. Kinder.

Nr. 106. Kirchenkollekte zum Besten des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins (Ostasien-Mission).

Kiel, den 12. September 1937.

Wir bringen unseren Geistlichen hiermit zur Kenntnis, daß am 20. Sonntag nach Trinitatis — 10. Oktober 1937 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins (Ostasien-Mission) abzuhalten ist.

Die Kollektenerträge sind von den Bröpsten (Landesuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto Hamburg 8101 des Rechnungsführers des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins, Herrn G. Myrau in Kiel, Dammstraße 56 II, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirkentamt.

Nr. C. 4775 (Dez. V).

Dr. Kinder.

Nr. 107. Militärseelsorger in Schleswig-Holstein.

Kiel, den 16. September 1937.

Nachstehend veröffentlichen wir die Namen der in unserem Aufsichtsbezirk mit der nebenamtlichen Heeresseelsorge beauftragten Geistlichen:

1. Pastor Lange-Schleswig
2. „ Dr. Manitius-Heide
3. „ Bielfeld-Rendsburg
4. „ Haase-Neumünster
5. „ Hansen-Ikehoe
6. „ von Dorrien-Ätersen
7. „ Jessen-Rakeburg
8. „ Loos-Oldenburg i. Holstein

9. Propst Schütt-Altona (Elbe)
 10. „ Dührkop-Wandsbek

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 3615 (Dez. II).

Dr. Kinder.

Nr. 108. Gewährung von Kinderzuschlägen für Pflegefinder.

Kiel, den 31. August 1937.

Nachstehenden, im Preussischen Besoldungsblatt 1937, Seite 147 ff. abgedruckten Rund-
 erlaß des Reichsministers der Finanzen geben wir hierdurch zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung:

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 1. Juli 1937.

A 4490—8335 IV.

Nach Ziff. 4 des Rundschreibens vom 22. 8. 1931 — A 5010—6807 I B — (nicht ver-
 öffentlicht) dürfen Kinderzuschläge für Pflege- und Enkelkinder (§ 14 Abs. 5 BesG.) nicht mehr neu
 bewilligt werden. An dieser Bestimmung muß nach wie vor in allen Fällen festgehalten werden,
 in denen Beamte aus freiem Willen Pflegefinder in den Hausstand aufnehmen. Dagegen erkläre
 ich mich damit einverstanden, daß vom 1. Juli 1937 an die oberste Reichsbehörde Kinderzuschläge
 für Pflegefinder (einschließlich der Enkel) wieder gewähren kann, wenn

- a) der Beamte auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung das Kind unterhält und
 erzieht und
- b) die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlags (§ 14 Abs. I, 3
 und 4 BesG.) gegeben sind.

Von demselben Zeitpunkt an können Kinderzuschläge für Pflegefinder auch an Beamten-
 witwen gewährt werden, sofern der Beamte das Kind vor seinem Tode aus dem vorstehend unter
 a bezeichneten Grunde bereits in seinen Hausstand aufgenommen hatte, die Witwe das Kind weiterhin
 unterhält und erzieht und auch die unter b erwähnten Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts bestimmt sich nach den Vorschriften
 der §§ 1601 ff. BGB. Eine sittliche Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 ist nur anzuerkennen,
 wenn der Beamte mit dem Kind höchstens bis zum fünften Grad verwandt oder verschwägert ist
 (§§ 1589, 1590 BGB.).

Unbedingte Voraussetzung für die Gewährung des Kinderzuschlags für Pflegefinder ist, daß

- a) der Beamte das Kind in seinen Hausstand aufgenommen oder auf seine Kosten zum Zwecke
 der Erziehung oder Ausbildung in einer Erziehungs- oder Lehranstalt untergebracht hat
 (zu vgl. Nr. 67 Abs. 8 B.),
- b) der Beamte die Absicht hat, dauernd für den vollen Unterhalt und für die Erziehung
 des Kindes zu sorgen,
- c) für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes anderweit keinerlei Vergütung gewährt wird,
- d) andere Personen nicht vorhanden sind, die zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet
 und hierzu auch imstande sind.

Für die Beurteilung der Frage, ob Unterhaltspflichtige imstande sind, für den Unterhalt
 der Kinder zu sorgen, können die im Rundschreiben vom 30. 8. 1928 — I B 10 166 — unter Ziff. 6
 Abschn. I und II gegebenen Richtlinien, die nachstehend abgedruckt sind, als Anhalt dienen.

Unter denselben Voraussetzungen, unter denen Kinderzuschläge für Pflegekinder gewährt werden können, können auch Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen für Pflegekinder bewilligt werden. Die für Kinderbeihilfen geltenden Sonderbestimmungen sind auch hierbei zu beachten.

Auszug aus dem Rundschreiben vom 30. 8. 1928 - I B 10166 -

6. Am schwierigsten wird häufig die Frage zu beurteilen sein, ob die unterhaltspflichtigen Personen auch imstande sind, den Unterhalt des Kindes zu bestreiten. Hierfür werden keine allgemeinen Richtlinien, sondern nur Beispiele gegeben werden können.

I. Als Beispiele für die Möglichkeit der Gewährung des Kinderzuschlags (beim Vorliegen der Voraussetzungen unter Nr. 1 bis 4) und wenn andere Unterhaltspflichtige nicht zu ermitteln sind, können folgende Fälle gelten:

- a) wenn der Unterhaltspflichtige dauernd und völlig erwerbsunfähig ist;
- b) wenn der Unterhaltspflichtige zwar arbeitsfähig, aber lange Zeit ununterbrochen arbeitslos ist und keine Erwerbslosenunterstützung erhält;
- c) wenn der Unterhaltspflichtige so geringes Einkommen hat, daß er nicht in der Lage ist, einen ausreichenden Beitrag zur Erziehung des Kindes zu leisten (als ausreichend gilt ein Betrag, der ortsüblich als Alimentation gezahlt wird);
- d) wenn die Beitreibung der Alimentationsrente keine Aussicht auf Erfolg bietet oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde;
- e) wenn die unterhaltspflichtige uneheliche Mutter sich verheiratet hat und nicht ausreichend für den Unterhalt des Kindes sorgen kann;
- f) wenn vom Vater des Kindes eine Abfindungssumme gezahlt ist, die infolge der allgemeinen Geldentwertung (d. h. der Inflation der Nachkriegsjahre) keinen entsprechenden Wert mehr hat;
- g) wenn der Unterhaltspflichtige unbekannten Aufenthalts ist;
- h) wenn der Unterhaltspflichtige wegen jugendlichen Alters selbst erwerbsunfähig oder erwerbslos ist und noch von Angehörigen unterhalten werden muß;
- i) wenn von einer Wohlfahrtseinrichtung usw. ein Erziehungsbeitrag gezahlt wird, der nicht die Höhe des Kinderzuschlags erreicht;
- k) wenn ein Unterhaltspflichtiger sich im Auslande befindet und nicht durch gesetzliche Mittel zur Beitragsleistung angehalten werden kann.

II. Die Gewährung des Kinderzuschlags wird abzulehnen sein z. B.:

- a) wenn die Mutter mit dem Kinde in den Hausstand des Beamten aufgenommen ist und für Arbeitsleistung im Hausstand Bezahlung erhält;
- b) wenn die Mutter mit dem Kinde im Haushalt des Beamten lebt und diesem eine sonst notwendige Arbeitskraft ersetzt, so daß die Kosten des Unterhalts durch die Arbeitsleistung ausgeglichen sind;
- c) wenn die Mutter als Kriegerwitwe die reichsgesetzlichen Witwenbezüge erhält;
- d) wenn die Mutter des Kindes nur deshalb nicht in der Lage ist, das Kind zu unterhalten, weil sie der Unterhaltspflicht gegenüber ihrem Vater genügt;
- e) wenn die Eltern des Kindes in der Lage sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen, der Beamte aber das Kind gern bei sich behalten möchte.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Dr. Kinder.

Nr. 109. Propsteikirchenbuchämter.

Kiel, den 12. September 1937.

Nachstehend geben wir die Anschriften der im Bereich unserer Landeskirche bisher eingerichteten Propsteikirchenbuchämter bekannt:

1. Kirchenbuchamt der Propstei Eiderstedt in Garding, Markt 5
2. " " " Flensburg in Flensburg, Großestr. 58 (Schranken)
3. " " " Hütten in Eckernförde, Langebrückstr. 13
4. " " " Nordangeln in Sörup
5. " " " Schleswig in Schleswig, Norder-Domstr., Domhalle
6. " " " Altona in Altona, Blumenstr. 79
7. " " " Kiel in Kiel, Flämische Str. 2a
8. " " " Münsterdorf in Tzehoe, Kirchenstr. 10
9. " " " Neumünster in Neumünster, Am alten Kirchhof 6
10. " " " Oldenburg in Schönwalde
11. " " " Pinneberg in Altona-Blankenese, Blankeneseer Bahnhofstr. 46
12. " " " Plön in Plön, Markt 25
13. " " " Rankau in Glückstadt, Kirchplatz 2
14. " " " Rendsburg in Rendsburg, Materialhoffstr. 1a
15. " " " Segeberg in Bad Oldesloe, Klaus-Groth-Str. 6
16. " " " Stormarn in Wandsbek, Horst-Wessel-Str. 10.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1600 (Dez. VII).

Dr. Kinder.

Personalien.

- Berufen:** am 14. August 1937 der bisherige Provinzialvikar Pastor Theo Böttcher in Fahretoft in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fahretoft;
am 4. September 1937 der Pastor Hermann Jungclaussen, bisher in Münster, Westf., Diakonissenanstalt, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai I in Kiel.
- Bestätigt:** am 10. September 1937 die Berufung des Pastors Meno Riese in Bargum in die Pfarrstelle in Broacker auf Alsen.
- Eingeführt:** am 5. September 1937 der bisherige Provinzialvikar Pastor Kurt Lucht in Bad Segeberg als Pastor der Kirchengemeinde Hütten.
- Entlassen:** auf Antrag zum 30. September 1937 Pastor Bernd in Wewelsfleth zwecks Übertritts in den Dienst der Mecklenburgischen Landeskirche.
- Ausgeschieden:** Pastor lic. Vollborn in Kiel infolge Übernahme in die Wehrmachtseelsorge.
- Gestorben:** am 15. August 1937 Pastor Max Hinrichsen in Jevenstedt;
am 27. August 1937 Pastor i. R. Rudolf Oldenburg in Malente. Der Verstorbene war vom 12. August 1894 bis zu seiner zum 1. Oktober 1929 erfolgten Ruhebesetzung Pastor in Treia;
am 8. September 1937 Pastor Johannes Lucht in Rokenbüll.

Erledigte Pfarrstelle.

Die infolge Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand am 1. November freierwerdende Pfarrstelle in Rakeburg (Stadtteil St. Georgsberg) ist neu zu besetzen. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung. Ortsklasse B. Dienstwohnung mit großem Garten in schöner Lage in der Nähe des Rakeburger Sees. Gymnasium und Bürgerschule mit gehobener Abteilung in Rakeburg. Gesuche nebst Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 1. Oktober 1937 an den Kreisaußschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg in Rakeburg.